**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

**Band:** 1 (1921-1922)

Heft: 3

**Artikel:** Der Zolltarif des Bundesrates

Autor: Hunziker, Otto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-153993

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Monatshefte \* für Politif und Kultur \*

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für

Politit und Kultur, Basel. = Schriftleiter Dr. Hans Dehler. Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Berlag Auskunft. Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandsplaß 3. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Posiched-Rechnung V 5125, Basel. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Juni 1921

Heft 3

## Der Zolltarif des Bundesrates.

Von

### Nationalrat Otto Sungifer : Zofingen.

Die Rämpfe um einen neuen Zolltarif gehörten in unserm Land stets zu den lebhaftesten politischen Aktionen. Wirkliche und vermeintliche wirt= schaftliche Gegensätze gerieten hart aufeinander. Und regelmäßig hat dann die Entscheidung erft eine bewegte, hüben und drüben leidenschaftlich umstrittene Volksabstimmung gebracht. So erinnert sich wohl jeder noch an die vom Volke am 15. März 1902 mit 332,000 annehmenden gegenüber 225,000 verwerfenden Stimmen genehmigte lette Revision unseres schweizerischen Zolltarifs. Dem Vorgang anderer Länder folgend, hat damals auch die schweizerische Zollpolitik schutzöllnerische Tendenzen in sich aufgenommen. Immerhin überschritten die damaligen Zollerhöhungen den doppelten Betrag der früheren Unfage feinesfalls. Gine große Bahl von Bedarfsartikeln, so 3. B. die für Kleidung dienenden Garne und Gewebe, erfuhren überhaupt keine oder nur unwesentliche Erhöhung.

Den Grad der Zollerhöhungen von 1902 kann man an folgender Gegenüberstellung ermessen.

	Tarif 1891	Entwurf des Bundesrates 1902	Geset 1902
Stiere	25	40	<b>50</b>
Rühe	25	35	<b>5</b> 0
Rinder	25	35	<b>50</b>
Schweine	8	20	20
Wein in Fässern (per q)	6	15	20

In diesen Tagen ist nun dem Schweizervolk wiederum ein neuer Zoll= tarif auferlegt worden. Aber nach Form und Inhalt sehr verschieden von seinen Vorgängern. Rein heftiger Abstimmungskampf des Volkes ist ihm vorangegangen, nicht einmal die eidgenössischen Räte haben dazu etwas zu sagen. Den neuen schweizerischen Zolltarif hat der Bundesrat, gestütt auf eine ihm von der Bundesversammlung erteilte Vollmacht, vorläufig von sich aus in Kraft gesetzt und im Bundesblatt vom 15. Juni bekannt gemacht.

Wie ein solches Vorgehen gerechtfertigt wird? Es ist ein Produkt der Verzweiflungsstimmung, die nach Ariegsende die leitenden Areise unserer Volkswirtschaft ergriffen hatte. Während des Krieges ist in den meisten Zweigen unserer Volkswirtschaft eine ganz anormale Hochentwicklung aller Preise eingetreten. Es war keine Runft für die vielen wirtschaftlichen Syndikate und Sekretariate, für alle möglichen Waren (auch für die Arbeit) ständige Preiserhöhungen ins Werk zu setzen. Das kriegführende Ausland war im Ronkurrenzkampf ausgeschaltet und mußte im Gegenteil unsere Produkte à tout prix abnehmen. So hatte die Schweiz am Ende der letten europäischen Rriegshandlungen eine Preisgestaltung ihrer gesamten Lebenshaltung, wie sie in dieser Höhe kein anderes Land besaß. Nach dem Kriegsabbruch fingen nun aber auch die Kriegsländer wieder zu wirtschaften an. unsere gefügigen Abnehmer zu sein, warfen sie im Gegenteil wiederum ihre Waren auf unsern Markt. Ihre niedrige Valuta ermöglichte ihnen dabei eine vorteilhafte Ausnützung der Situation. Die leitenden Kreise unserer Volkswirtschaft befürchteten, daß auf diese Weise Industrie und Gewerbe unseres Landes von der Konkurrenz der valutaschwachen Länder noch gänzlich erdrückt werden könnten. Und in der Tat wird eine Gesundung dieser wirtschaftlich franken Lage dauernd nur möglich sein, wenn sich die Preis- und Lebensgestaltung der valutaschwachen Länder wieder hebt und unsere eigene Preisgestaltung wiederum abgebaut wird. Da aber nach dem Berhalten der internationalen Politik an eine baldige Hebung der Lebenshaltung der valutaschwachen Länder nicht gedacht werden kann, muß als einzig mögliche Heilmethode die zweitgenannte Maßregel ins Auge gefaßt werden: Reduktion unserer Preisgestaltung und möglichste Anpassung an die Preislage des Leider hat die schweizerische Volkswirtschaft es in dieser Auslandes. Hinsicht an wirksamen Magnahmen bislang fehlen lassen. hat sie zu einer Notmagregel gegriffen, durch welche von unserem Markt, zum Schutz einheimischer Erwerbszweige, die plötlich fatastrophal wirkende Ronkurrenz valutaschwacher Länder ferngehalten oder doch gemildert werden sollte: der Bundesrat ließ sich in der Februarsession von den eidgenössischen Räten Vollmacht erteilen zum Erlaß von Einfuhrbeschränkungen. Der bezügliche Beschluß der Bundesversammlung vom 18. Februar 1921 ermächtigte den Bundesrat, zum Schutz gefährdeter Erwerbszweige, Ginfuhrbeschränkungen (Kontingentierung der Einfuhr), auch Einfuhrverbote zu erlassen und (zum Ausgleich der Preisgestaltung) auch höhere Eingangs= gebühren (also Schutzölle) zu erheben. Diese Magregeln hätten vollauf genügt, um die nötigen Schutvorkehren zu treffen gegen drohende, wirklich katastrophale Gefährdung einzelner schweizerischer Erwerbszweige. Dabei ist immer fest= zuhalten, daß diese Magnahmen nur als Uebergangsmaßregeln angewendet werden können, um die einzig wirksame Magregel des Preisabbaus nicht plöglich und katastrophal, sondern allmählich und unter Rücksichtnahme auf die geschaffenen Verhältnisse wirken zu lassen.

Die allgemeine Krisenstimmung der ersten Monate dieses Jahres hat nun aber auch dazu geführt, daß dem Bundesrat außer der Vollmacht

zum Erlaß dieser Notmagnahmen noch viel weitergehende Rompetenzen eingeräumt wurden. Der Bundesrat ließ sich bei dieser Gelegenheit auch die Vollmacht erteilen "die Ansätze des Zolltarifs im Sinne einer vorübergehenden Magnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Unfäge in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Rraft zu setzen." Auf den 30. Juni 1923 soll die Bundesversammlung alsdann wieder ent= scheiden, ob diese bundesrätlichen Magnahmen weiter in Geltung bleiben oder wie sie abgeändert werden sollen. Der Bundesrat erhielt mit andern Worten alleinige Vollmacht zur Aufstellung eines neuen Zoll= Bei der Begründung dieses Beschlusses ist offen zugegeben worden, daß die Aenderung der Positionen des Zolltarifs nicht als Not= magregel zur Abwehr der ruinosen Valutakonkurrenz gelten könne. Die Erhöhungen könnten ja doch niemals in dem Maße vorgenommen werden, daß die Differenz der Valuta ausgeglichen würde. Die Erhöhung des Zolltarifs ist vielmehr motiviert worden mit dem hinweis auf die seit 1903 erfolgte allgemeine Gelbentwertung und auf den heutigen Finangbedarf des Bundes. Diese Vollmacht an den Bundesrat konnte demnach nicht als Notmaßregel angesprochen werden. Nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hätten die eidgenössischen Räte die Erteilung einer solchen Bollmacht vermeiden und die Aufstellung des Zolltarifs auf dem ordent= lichen Wege der Bundesgesetzgebung vornehmen sollen, wie das seit 1848 regelmäßig geschehen ist.

Der Bundesrat hat von dieser Vollmacht nun Gebrauch gemacht und auf 1. Juli 1921 einen völlig umgestalteten Zolltarif in Kraft gesett. Hier sollen einige Unsätze des neuen Tarifs im Vergleich zu den bisherigen Tarifs

ansägen mitgeteilt werden:

	General= tarif 1902	Bis jett geltender Ge= brauchstarif 1)	Neuer Tarif
M . T		per 100 Kilo	
Nahrungs= und Genußmittel:	Fr.	Fr.	Fr.
Weizen	30	<b></b> . 30	90
Frisches Obst, offen	frei	frei	2. —
Brot	2. —		5
Honig	40.—	70. —	120
Rastanien	1.—	<b> 30</b>	<b>5.</b> —
3itronen	15.—	frei	<b>5</b> . —
Orangen	15. —	frei	<b>15.</b> —
Rohl, Rüben	frei	frei	3. —
Undere frische Gemüse	frei	frei	10. —
Ronservierte Gemüse, offen	10. —	5. —	15. —
Rartoffeln	frei	frei	2. —
Ralbfleisch	17. —	15.—	45
Schweinefleisch	17.—	10. —	70. —
Anderes frisches Fleisch	17.—	10. —	<b>35.</b> —

<sup>1)</sup> Die Angaben des jetzt geltenden Gebrauchstarifs sind den übereinstimmenden Publikationen der Tagespresse entnommen.

	General= tarif	Bis jett geltender Ge=	Neuer
	1902	brauchstarif	Tarif
Tiere:		per Stück	
	Fr.	Fr.	Fr.
Gefrierfleisch		frei	40. —
Schinken	20. —	14. —	75. —
Gier	5. —	1. —	15. —
Milch, frisch	frei		<b>—</b> . 50
Milch, kondensiert	7. —	_	15. —
Schweineschmalz	5.—	10. —	20. —
Butter, frisch	15.—	7. —	20. —
Raje	1220		20. —
Bier in Fässern	6. —	4. —	12. —
Most	5.—	3. — 8. —	6. — 3250
Wein	20. — 10. —	5. —	10. —
Pferde zum Schlachten	10.—	5. —	120. —
Andere Pferde	50.—	3. — 27. —	80. —
Schlachtochsen ohne Milchzähne .	50. —	27. —	100. —
Schlachtrinder	50. —	30.—	80. —
Schweine		10. —	50. —
	10.		
Leder und Schuhe:		per 100 Kilo	
Bodenleder		16. —	<u> 50. —</u>
Ralbleder			75. —
Schuhe aus Rind- und Ruhleder		65. —	180. —
Shuhe aus Kalbleder	150. —	80. —	240. —
holz und Möbel:			
Bauschreinerwaren	<b>15.</b> —	10. —	25. —
Fässer		6. —	25. —
Papier:			
, P 920	10.—	5. —	15. —
Bactpapier, rauh		12.—	35. —
Papier, liniert		40. —	120. —
A 1 15 1 1	ou. —	40.	120.
Bekleidung:			
Rohbaumwolle	frei	frei	1.—
Wollgewebe	-		90120
Wollbänder	_	<b>65.</b> —	200. —
Hemden aus Baumwolle	180. —	90. —	300. —
Andere Leibwäsche:	4.00	00	000
aus Baumwolle	180.—	90. —	300. —
aus Wolle	200. —	130. —	300. —
Rleidungsstücke für Herren und Anaben:	150	75	900
aus Baumwolle		75.—	200. —
aus Wolle	300. —	140. —	<b>400</b> . —

	Generals tarif 1902	Bis jett geltender Ge- brauchstarif	Neuer Tarif
		per 100 Kilo	
Rleidungsstücke für Damen:	Fr.	Fr.	Fr.
aus Baumwolle	200. —	90. —	300. —
aus Wolle	300. —	150. —	400. —
Rrawatten	400. —	250. —	800. —
Hüte, garniert, aus Stroh	250. —	200. —	420. —
Hüte aus Haarfilz	375	225. —	520. —
Hüte aus Wollfilz	300	160. —	420. —
Metalle, Maschinen:			
Nähmaschinen	20. —	8. —	30. —
Rinderwagen	30. —	20. —	60. —
Maschinen (landwirtschaftliche u. andere			
Gebrauchsmaschinen), das Stück im			
Gewicht von:			
10,000 Rg. und mehr	8. —	56	15
2500—10,000 Rg	10. —	6. —	20. —
500-2500 Rg	12. —	78	20. —
100-500 Rg	20. —	12. —	35. —
		3 <del>333</del> 23 <del>33</del> 2	

Die öffentliche Meinung des Schweizervolkes beschäftigt sich bereits lebhaft mit diesem neu auferlegten Zolltarif. Im schweizerischen Nationalzat sind in verschiedenen Interpellationen von hüben und drüben die übzlichen parlamentarischen Raketen montiert worden.

Die erste Frage ist, ob der Bundesrat sich bei Aufstellung des neuen Tarifs innert den Schranken seiner Vollmacht gehalten hat. Nach dem Beschluß der eidgenössischen Räte vom 18. Februar 1921 hat der Bundessrat bei den vorzunehmenden Aenderungen "die Bestimmungen von Art. 29 Ziff. 1a—c der Bundesverfassung" zu beobachten. Nach dieser Verfassungsvorschrift sind "die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände im Jolltarif möglichst gering zu taxieren." Dagegen sollen die Gegenstände des Luxus den höchsten Taxen unterliegen. Man sieht, die Versassungsvorschrift ist dehnbar und verlegt viel in das Ermessen des Gesetzgebers. Immerhin läßt auch die weitestgehende Interpretation nicht zu, daß Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs höher taxiert werden, als andere Waren und Gegenstände.

Als zweite wichtige Frage erhebt sich die Befürchtung, daß durch diese Höhersetzung der Jollansätze für unser Volk eine Verteuerung der Lebenshaltung herbeigeführt oder doch die heutige Teuerung unserer Lebenshaltung beibehalten wird. Zur Beruhigung dieser Bedenken wird zwar darauf verwiesen, daß der Jollsatz, auch der nun also erhöhte, bei der Jusammensetzung der Preise als Element der Preisgestaltung sozusagen nicht ins Gewicht falle. Dies hat jedoch nur nach dem äußern Schein eine gewisse Begründung. Die höhern Jölle werden aber in Tat und Wahrsheit durch die Importeure in vollem Umfang, in der Regel noch darüber hinaus, auf den Konsumenten überwälzt. Die Preissteigerung von Artikeln

des täglichen Bedarfs hat aber dann alsbald ihre Rückwirkung auf die Preisforderungen aller andern Berkäufer und auch auf die Lohnforderungen der Arbeitskräfte usw. So ist es gar nicht anders denkbar, als daß die im bundesrätlichen Jolltarif vorgesehenen Tarifansäte für Lebensmittel und Bedarfsartikel in die ser Höhe preisverteuernd wirken werden. Jum allermindesten aber werden sie die für unsere Bolkswirtschaft einzig heilsame und so notwendige Preisanpassung an die Weltpreise wohl auf längere Zeit verhindern oder erschweren.

Und in letter Hinsicht werfen wir noch die Frage auf: Ist es politisch zu rechtfertigen, eine so einschneidende volkswirtschaftliche Frage wie die Aufstellung eines neuen Zolltarifs auf dem Wege des bundesrätlichen Diktates zu erledigen? Wir muffen dies unbedingt verneinen. Noch nie ist der Erlaß eines neuen Bolltarifgesetes in diefer außerordentlichen Weise, unter Umgehung des Mitspracherechts von Parlament und Bolk, in die Wege geleitet worden. Es ware jest auch kein Anlaß zu diesem diktatorischen Vorgehen, nachdem der Bundesrat in der Verordnung betreffend Einfuhr= beschränkungen ja alle für die Not des Augenblicks erforderlichen Rompetenzen (Einfuhrbeschränkungen und Schutzölle) bereits übertragen erhielt. Die Aufstellung eines neuen Zolltarifs kommt jeweilen einer neuen wirtschafts= politischen Machtverteilung im Lande gleich. Sie unter Ausschaltung des Bolkes vornehmen zu wollen, würde uns als eine politische Unklugheit erscheinen. Und gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen drängt sich die politische Notwendigkeit, solche wirtschaftliche Hauptfragen nicht unter Umgehung des Referendums zu lösen, förmlich auf. Die wirtschaftlichen Stände und Berufs= gruppen unseres Landes sind in den letten Jahren von unverantwortlichen Führern hüben und drüben gegenseitig maglos verhett worden. Die gemeinsame Aufstellung eines neuen Zolltarifs wäre nun der gegebene Anlaß, diese gegenseitigen Uebertreibungen des neuzeitlichen Wirtschaftsegoismus und Materialismus auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Bei Vorbehalt des Volksreferendums mußte jede wirtschaftliche Gruppe Selbstbeherrschung Aussicht auf Unnahme im Bolk hatte nur ein Berständigungswerk, jedenfalls kein Diktat irgend einer einseitigen Wirtschaftsgruppe. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Bolksmehrheit billigen Ansprüchen aller wirt= schaftlichen Stände Gerechtigkeit widerfahren ließe. Es ist dies bei Anlaß früherer Volksentscheide ähnlicher Natur gleichfalls geschehen.

Das wäre ja geradezu eine providentielle Aufgabe der Demokratie, auch in wirtschaftspolitischen Fragen die billige Diagonale zwischen den übertriebenen Ansprüchen der einzelnen Gruppen zu finden. Doß diese Aufgabe auch in unserm Land und in absehbarer Zeit gelöst werden muß, sollte jedem Einsichtigen klar sein. Mit der heute allseitig betriebenen Ständeverhetzung muß einmal das Bolk in seiner Gesamtheit Abrechnung halten können. Die beste Gelegenheit dazu wäre die Aufstellung des neuen Zolltarifs unter Mitwirkung des Bolkes gewesen. Daß sie nicht benützt wurde, daß im Gegenteil in weiten Bolkskreisen das Gefühl lebendig erhalten wird, als ob der Bundesrat dem Bolks zugunsten einzelner Erwerbszweige unnötige wirtschaftliche Lasten diktatorisch auferlege, das ist in unsern Augen ein Fehler der politischen Leitung unseres Landes, der keine guten Folgen zeitigen kann.